

## **Die Finanzverwaltung – ein Ersatzgesetzgeber?**

### **- Thesenpapier von MdB Peter Rzepka –**

1. Gesetzgeber ist und bleibt der Deutsche Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates.
2. Nur ausnahmsweise – nämlich bei Rechtsverordnungen – ist die Verwaltung im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen zur Rechtssetzung befugt.
3. Diese Rollenverteilung scheint sich verschoben zu haben – es entsteht der Eindruck, dass die Finanzverwaltung in zunehmenden Maße die Rechtssetzung bestimmt.
4. Warum entsteht dieser Eindruck:
  - Starker Einfluss der Exekutive auf die Legislative.
  - Möglichkeit von Nichtanwendungserlassen bei höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung.
  - Mehr als 4000 BMF-Schreiben und 185 Steuerformulare.
  - Kaum Einflussmöglichkeiten der Legislative auf die Exekutive bei Verwaltungsanweisungen.
5. Ursachen:
  - Komplexität der Lebenssachverhalte, die gesetzlich schwer zu fassen sind.
  - Wunsch nach weitestgehender Rechtssicherheit selbst bei Einzelfällen.
  - Wunsch nach bundesweiter einheitlicher Auslegung der Steuergesetze.
  - Letztlich auch die Sicherung des Steueraufkommens.
6. Lösung:
  - Der Gesetzgeber kann und soll nicht jeden Einzelfall regeln.
  - Deswegen muss in der Gesellschaft ein Umdenken stattfinden. Wir müssen weg von der Einzelfallgerechtigkeit hin zu Typisierungen, Pauschalierungen und Vereinfachungen.
  - Dann können Vorschriften schlanker gestaltet werden und Verwaltungsvorschriften entfallen.
  - Dies kann in einer Übergangszeit schmerzhaftes Einschnitte im Einzelfall bedeuten. Der Gesellschaft würden jedoch durch weniger Vorschriften erhebliche Freiheitsgrade verschafft.
  - Wer weiter die Einzelfallgerechtigkeit will, muss auch die zahlreichen Verwaltungsvorschriften und die damit verbundene Bürokratie in Kauf nehmen.